

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG

Bürgerbeteiligung Windpark Lohe

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 08.05.2023 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage	Qualifiziertes Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen. Die Vermögensanlage wird unter der Bezeichnung „Bürgerbeteiligung Windpark Lohe“ angeboten.
2	Identität der Anbieterin	Lohe Wind GmbH & Co. KG, Wiggeringhauser Straße 15, 59566 Lippstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRA 8084.
	Identität der Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit	Lohe Wind GmbH & Co. KG, Wiggeringhauser Straße 15, 59566 Lippstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRA 8084. Geschäftstätigkeit der Emittentin: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://beteiligung.bbwind.de/ , betrieben durch die eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 197306.
3	Anlagestrategie, Anlagepolitik	Die Anlagestrategie besteht darin, durch die Gewährung von qualifiziert nachrangigen Darlehen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen der Emittentin zu finanzieren und aus deren Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d. h. mit den eingeworbenen qualifizierten Nachrangdarlehen die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb der Anlageobjekte sicherzustellen, um mit den Einnahmen aus der Veräußerung des erzeugten Stroms die Zins- und Rückzahlungen für die Anleger zu gewährleisten.
	Anlageobjekte und Realisierungsgrad	Die Anlageobjekte sind zwei zum Zeitpunkt der Errichtung neue Windenergieanlagen des Herstellers GE Wind Energy GmbH vom Typ GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von jeweils 120,9 Metern und einer Nennleistung von jeweils 5,5 MW (Standorte: D-59556 Lippstadt, Gemarkung Lohe, Flur 4, Flurstücke 85 und 97, Kreis Soest in Nordrhein-Westfalen). Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen soll zum Ende des III. Quartals 2023 erfolgen (Prognose). Die Einspeisung des erzeugten Stroms findet, nach Übereinstimmung mit dem Netzbetreiber Westnetz GmbH, am Netzanschlusspunkt 110/30/10-kV-Umspannanlage „Schöneberg“ in 59556 Lippstadt Eickelborn, Alter Postweg 901 Z (Verknüpfungspunkt) statt. Die erforderlichen Voraussetzungen für den Netzanschluss liegen vor. Die Emittentin hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Verträge abgeschlossen, darunter: Vertrag über die Lieferung von zwei Windenergieanlagen mit dem Hersteller GE Wind Energy GmbH, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Die Gesamtinvestitionskosten der Anlageobjekte betragen 13.982.000 Euro (Prognose). Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage reichen die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung der qualifizierten Nachrangdarlehen allein nicht aus. Die Emittentin finanziert die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik zusätzlich mit Eigenkapital und Fremdkapital (Bankdarlehen). Die Emittentin hat langfristige Darlehensverträge in Höhe von insgesamt 10.671.053 Euro geschlossen. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage soll durch die Veräußerung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms erwirtschaftet werden.
4	Laufzeit und Kündigung der Vermögensanlage	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit Vertragsschluss (wirksame Annahmeerklärung durch den jeweiligen Anleger) und ist befristet bis zum 31.03.2038. Die Mindestlaufzeit des Nachrangdarlehensvertrags beträgt 60 Monate ab dem Vertragsschluss. Während der Mindestlaufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Der Anleger ist berechtigt, nach Ablauf der Mindestlaufzeit den Nachrangdarlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsletzten ordentlich – jedoch nur in voller Höhe – zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Absatz 1 BGB wird abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 5 % p.a. bis zum 31.03.2038 bzw. bis zur Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages nach ordentlicher Kündigung durch den Anleger. Die Verzinsung erfolgt taggenau nach der Methode act/act und beginnt ab dem jeweiligen Wertstellungszeitpunkt. Als Wertstellungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf dem Konto der Emittentin jeweils gutgeschrieben sind. Die Zinsen sind jeweils zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres fällig, erstmals zum 31.03.2024 und letztmals zum 31.03.2038 bzw. bei Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags nach ordentlicher Kündigung durch den Anleger zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr nach Beendigung des Darlehensvertrags folgenden Jahres fällig. Die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in einer Tranche zum 31.03.2038 oder zum Datum der Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags nach wirksamer Kündigung durch den Anleger, der Anspruch wird innerhalb von drei Bankarbeitstagen fällig.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen („Nachrangforderungen“) können gegenüber der Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d. h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Absatz 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst

		nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung der Emittentin auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird.
	Fremdfinanzierung auf der Ebene der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Dies kann auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Geschäftsrisiko bzw. Ausfallrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen bzw. die Rückzahlung des Nachrangdarlehens in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Energiegewinnung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen. Weitere wesentliche Einflussfaktoren für den Erfolg oder Misserfolg der Emittentin ist der Marktwert des erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb der Anlagen	Der Betrieb der Windenergieanlagen ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als prognostiziert ausfallen können. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen beeinträchtigen oder dazu führen, dass die diese früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffenden Windenergieanlagen geringere Erträge erbringen als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdung, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen dazu führen, dass der Ertrag der Windenergieanlagen geringer ausfällt als prognostiziert. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Fremdfinanzierung des Anlagebetrags	Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger für das Kapital, das er in die Vermögensanlage investieren möchte, einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Mindestlaufzeit des Nachrangdarlehens beträgt 60 Monate ab dem Vertragsschluss. Während dieses Zeitraums ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das eingesetzte Kapital benötigt, darüber aber nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt verfügen kann.
	Fehlende Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Das Emissionsvolumen beträgt maximal 500.000 Euro. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 Euro, höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein, die maximale Zeichnungssumme beträgt 25.000 Euro. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000 Euro können angesichts des Emissionsvolumens von 500.000 Euro maximal 500 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 63,77 %. Der Verschuldungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital ausgedrückt in %.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen der qualifizierten Nachrangdarlehen hängen davon ab, wie sich die unmittelbaren Anlageobjekte, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der für die Emittentin relevante Markt, der deutsche Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, verhält. Wesentliche Einflussfaktoren auf die Einnahmen der Windenergieanlagen sind die gesetzliche Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Windverhältnisse an den Standorten der Windenergieanlagen sowie mögliche Gesetzesänderungen. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen (konstante Vergütungen für Stromeinspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichende Windverhältnisse) kann die Emittentin vertragsgemäß die Zinsen sowie die Darlehensrückzahlung gewährleisten. Bei negativen Marktbedingungen (unzureichende Windverhältnisse, Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen, Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen oder nachteilige Gesetzesänderungen) kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall sie möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und Tilgungen nicht zahlen kann (Totalverlust).
9	Kosten und Provisionen für den Anleger	Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater.

		Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstige Kosten oder Provisionen an.
	Entgelte und sonstige Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen erhält	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform, die eueco GmbH, erhält von der Anbieterin/Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage eine einmalige Provision in Höhe von 1 % des Nachrangdarlehensbetrags, welche nicht aus der angebotenen Vermögensanlage gezahlt wird. Darüber hinaus erhält die eueco GmbH keine weiteren Entgelte oder sonstige Leistungen.
10	Nichtvorliegen maßgeblicher Interessenverflechtungen	Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (eueco GmbH), vor. Insbesondere ist kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin oder deren Angehöriger i.S.d. § 15 AO als Mitglied der Geschäftsführung der eueco GmbH tätig. Auch sonst sind die Emittentin und die eueco GmbH keine verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die Vermögensanlage richtet sich an natürliche Personen mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, der durch die Mindestlaufzeit des Nachrangdarlehensvertrags von 60 Monaten ab dem Vertragsschluss definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage richtet sich nur an natürliche Personen, deren Erstwohnsitz sich in Gemeinde 59556 Lippstadt, Ortschaft Lohe, befindet.
12	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche	Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der hier angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin	Die Emittentin hat in den letzten zwölf Monaten keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG	Es liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG	Die Pflicht nach § 5c VermAnlG einen Mittelverwendungskontrolleur einzurichten liegt nicht vor. Die Angabe ist daher entbehrlich.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG	Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG liegt nicht vor.
	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin/Emittentin der Vermögensanlage. Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 kann unter www.unternehmensregister.de kostenpflichtig eingesehen werden. Zukünftige Jahresabschlüsse können unter www.unternehmensregister.de kostenlos eingesehen werden. Die Jahresabschlüsse können außerdem bei der Lohe Wind GmbH & Co. KG unter der E-Mail-Adresse Lohe-Wind@gmx.de in elektronischer Form kostenlos angefordert werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	Sonstige Informationen	Der Anleger erzielt mit seinen Zinserträgen Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und sein Nachrangdarlehen im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten. Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen auf der Internet-Dienstleistungsplattform https://beteiligung.bbwind.de/. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden über die Internet-Dienstleistungsplattform https://beteiligung.bbwind.de/ der eueco GmbH, München, vermittelt. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.
Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG i.V.m. VIB BestV in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.		